

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Gemeinde Obertaufkirchen
Landgraf
Am Sportplatz 5
84419 Obertaufkirchen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	25.11.2025	P-2012-1056-2_S4	12.12.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Obertaufkirchen, Lkr. Mühldorf a. Inn: Änderung und Erweiterung der
Ergänzungssatzung "Frauenornau I"**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Alexander Ditsche

Bodendenkmalpflege: Herr Tobias Riegg, M. A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

In dieser Angelegenheit hat sich die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege bereits ablehnend geäußert. Die seitens des BLfD vorgebrachten Kritikpunkte können auch durch die nun vorgelegten Fotos nicht entkräftet werden. Vielmehr waren entsprechende Ortsfotos bereits Grundlage der vorausgegangenen denkmalfachlichen Stellungnahme.

Eine bloße Ansicht der Kirchturmspitze über die Neubauten hinweg kann keinesfalls einen Ersatz für die letzte freie Ansicht auf die denkmalgeschützte Kirche darstellen.

Und auch die Argumentation, dass durch bestehende Gebäude der Blick von anderen Standpunkten aus bereits eingeschränkt ist, verfängt hier nicht. Vielmehr unterstreicht dies, warum gerade die letzte vorhandene Sichtachse aus fachlicher Sicht besonders zu schützen ist.

Die vorausgegangene, ablehnende Stellungnahme des BLfD hat daher weiterhin vollumfänglich Bestand. Eine Zustimmung im Rahmen eines auf der aktuellen Planung beruhenden Bauantrags kann ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Eine aus Sicht der Denkmalpflege zustimmungsfähige Planung muss beiden Schutzgütern hinreichend Rechnung tragen. Deshalb können die Belange der Bodendenkmalpflege erst dann formuliert werden, wenn der Belang der Baudenkmalpflege in der Planung berücksichtigt wurden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

